

# SATZUNG

Kultur- und Kreativwirtschaft gehört zu den bedeutenden Wirtschaftsbranchen in Deutschland. Auf Augenhöhe mit der Automobilwirtschaft schafft sie vergleichbare sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und eine vergleichbare Bruttowertschöpfung. Darüber hinaus erhöht sie die Resilienz urbaner Räume und trägt entscheidend zur Attraktivität des Freistaats bei. Insbesondere ländliche Gebiete macht die Branche lebenswert. Damit ist sie nicht nur ein entscheidender wirtschaftlicher Motor, sondern trägt an den Schnittstellen zu den klassischen Industrien entscheidend zu deren Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit bei. Die Kultur- und Kreativwirtschaft in Bayern ist damit einerseits wirtschaftlicher und Beschäftigungsmotor, aber eben darüber hinaus zentraler Baustein für die Lebensqualität in Bayern.

Aufgrund der Vielfalt und Heterogenität der Branchenakteure ist es erforderlich, mehr Wertschätzung seitens der Politik einzufordern und Maßnahmen zur verbesserten Sichtbarkeit der Branche zu entwickeln. Im Bewusstsein eines neuen Miteinanders der Branchenakteure und der Kreativunternehmen entwickelt der Verband Maßnahmen für eine neue Wirtschaftspolitik - getragen von der Bedeutung der Branche für den Freistaat. Gemeinsam mit Politik, Vertretungsstrukturen anderer Wirtschaftsbranchen, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie kulturpolitischen Akteuren will der BLVKK in kooperativem Miteinander der Branche auf Augenhöhe mit anderen Branchen arbeiten und die Begleitstrukturen im Freistaat optimieren, um so der Branche und deren Akteure die Bedeutung zukommen zu lassen, die sie statistisch schon lange BLVKK, der Verband der Kultur- und Kreativwirtschaft in Bayern

## Neues Selbstbewusstsein, neue Wirtschaftspolitik

### §1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verband führt den Namen Bayerischer Landesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft (BLVKK).
2. Er soll in das Verbandsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
3. Der Verband hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 ZWECK DES VERBANDS

1. Zweck des Verbands ist die bayernweite Interessensvertretung der Kultur- und Kreativwirtschaft aus der Branche für die Branche. Er steht für eine neue, kooperative Dimension der Wirtschafts- und Standortförderung.  
Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Bayern zu erhöhen und die Kultur- und Kreativwirtschaft als Zukunftsbranche weiter zu entwickeln.

Als Dachverband der Teilmärkte in der Kultur- und Kreativwirtschaft ist er gleichermaßen Sprachrohr und die Plattform für die bayernweite Vernetzung. Der Verband ist Kooperations- und Ansprechpartner für Politik, Wirtschaft, Bildungseinrichtungen, Gebietskörperschaften und andere Branchenverbände.

Das Selbstverständnis des Verbands ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anbieten und Durchführen von**

- Maßnahmen zu Bündelung der Ressourcen der wirtschaftlich tätigen Kultur- und Kreativunternehmen in Bayern
- Fortbildungs- und Förderprogrammen
- Aufsetzen von Richtlinien und Standards
- Kooperativem Austausch mit der Landesregierung, anderen Wirtschaftsverbänden, Gebietskörperschaften und Bildungseinrichtungen
- Politische Kommunikation
- Mehrwert-Angeboten für Mitglieder

## **3. Der Verband will seine Ziele erreichen, indem er**

- eine zukunftsfähige Branchenplattform mit Raum für Innovation, kreative Arbeit und wirtschaftliches Wachstum entwickelt und fördert
- mit seinem Tun an die Öffentlichkeit tritt,
- angemessene und aktive Unterstützung von Politik und Gebietskörperschaften einfordert, die in die Gesetzgebung einfließt und sich auch im Gesetzgebungsprozess widerspiegelt
- mit Projekten Dritter kooperiert, die diesem Verbandszweck dienen
- anderen Verbänden und Vereinigungen beitrifft, die den eigenen Verbandszweck fördern
- andere Verbände und Vereinigungen aufnimmt, die den Verbandszweck fördern.
- landesweite Netzwerkveranstaltungen im Stadt-Land-Dialog und in der Fläche veranstaltet und durchführt

## **§3 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

- 1.** Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.** Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- 3.** Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.
- 4.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.** Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt Diskriminierungen unter jeglichem Gesichtspunkt entschieden entgegen.
- 6.** Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen nach demokratischen Prinzipien.
- 7.** Jedes Amt im Verband ist allen Menschen gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

8. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach S. 1 trifft das Präsidium. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach S. 1 trifft der Verbandstag, wenn der Dienstverpflichtete Mitglied des Präsidiums ist. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Beim Abschluss des Vertrages ist der Dienstverpflichtete nicht vertretungsberechtigt.
9. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Bei Bedarf können weitere Geschäftsstellen errichtet werden.
10. Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung von Kosten, die dem Mitglied des Verbands für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind wie Porti, Fahrkosten, Telefonkosten etc.
11. Die Aufwendungen müssen prüffähig sein (Belege und Aufstellungen) und können nur binnen drei Monaten nach ihrem Entstehen dem Verband gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grundsätze und Höchstsätze sind zwingend zu beachten.
12. Für die Abgeltung der Aufwandsentschädigung gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung, die vom Präsidium beschlossen werden kann. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## §4 MITGLIEDER / BEITRITT

### Der Verband hat

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder.

#### 1. Ordentliche Mitglieder des Verbands können werden:

- 1.1. Juristische Personen des Öffentlichen und des Privaten Rechts, Vereine und Verbände sowie Dach-, Fach- und Berufsverbände, soweit ihre Ziele und Interessen denen des Verbandes entsprechen
- 1.2. Natürliche Personen, die in den genannten Branchen nachhaltig wirtschaftlich tätig sind.  
(Direktmitgliedschaft)

#### 2. Außerordentliche Mitglieder des Verbands können werden:

- 2.1. Vereinigungen, deren Ziel und Zweck in Einklang mit § 2 stehen, können als außerordentliche Mitglieder Aufnahme finden, wenn für sie eine ordentliche Mitgliedschaft nicht in Betracht kommt
- 2.2. Natürliche Personen, deren Tätigkeit im Einklang mit § 2 steht und die die Kriterien von Ziff. 1.2. nicht erfüllen, können als außerordentliche Mitglieder Aufnahme finden, wenn für sie eine ordentliche Mitgliedschaft nicht in Betracht kommt.

3. Außerdem kann der Verband Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des Privaten und des Öffentlichen Rechts werden, die die Ziele und den Zweck des Verbands fördern und unterstützen will.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches oder fernschriftliches (FAX) Aufnahmegesuch oder eines per E-Mail oder Online-Formular an das Präsidium zu richten; zum Nachweis der in § 2 genannten Voraussetzungen geeignete Belege sind beizufügen. Das Präsidium kann eine Aufnahme ablehnen; die Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt gegenüber dem Antragsteller durch ausdrückliche Erklärung in Textform oder durch konkludentes Verhalten oder durch Ersteinzug des Mitgliedsbeitrages. Die Berechtigung hierzu wird in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt; sie kann auch auf Angestellte des Verbandes übertragen werden.  
Mit der Erklärung beginnt die Mitgliedschaft.  
Im ersten Jahr der Mitgliedschaft hat das Präsidium das Recht, die Mitgliedschaft durch einseitige Erklärung zu beenden.
6. Das Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung sowie der Beitragsordnung.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
8. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
9. Passives Wahlrecht besteht erst nach zwölf Monaten Mitgliedschaft; das gilt nicht in den ersten zwölf Monaten des Bestehens des Verbandes.
10. Der Verband kann Ehrenmitglieder benennen und aufnehmen. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollen in erster Linie besondere Verdienste um den Verbandszweck gewürdigt werden.
  - 10.1. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer Urkunde verliehen, in deren Text die besonderen Verdienste des Geehrten oder der Geehrten genannt werden, mit der die Verleihung begründet wird. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag; sie haben bei Verbandstagen ein Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht.
  - 10.2. Jedes Mitglied des BLVKK hat das Recht, dem Präsidium Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen unter Nennung der besonderen Verdienste schriftlich erfolgen.
  - 10.3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Verbandstag. Die Gesamtzahl der Ehrenmitglieder soll 2 pro Hundert Mitglieder nicht überschreiten.

## §5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Verbandsauflösung, Tod des Mitglieds oder Auflösung der Juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

Im Einzelnen:

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit Dreimonatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Das Präsidium kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn
  - 2.1. nachträglich eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder deren Vorliegen bei Aufnahme fälschlich angenommen wurde oder
  - 2.2. ein wichtiger Grund vorliegt.  
Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere
    - 2.2.1. grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds bzw. eines oder mehrerer seiner Mitglieder gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Verbands sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane
    - 2.2.2. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung  
Das gilt insbesondere, wenn sich das Mitglied ohne Zustimmung oder Genehmigung durch das Präsidium mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen in Verzug befindet und zuvor zweimal schriftlich an die letzte dem Verband mitgeteilte Adresse gemahnt worden ist.
    - 2.2.3. schwere Schädigung des Ansehens des Verbands durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder
    - 2.2.4. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbands durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder
    - 2.2.5. schuldhafte und erhebliche Schädigung der Interessen vom BLVKK oder einem Verband, dessen Mitglied der Verband ist, oder eines seiner Mitglieder durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder  
Das gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied bereits Maßnahmen gegen sein Mitglied bzw. seine Mitglieder getroffen hat, die zu dessen bzw. deren Ausschluss aus dem Verbandsmitglied führen.
3. Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich dem Präsidium gegenüber zu äußern. § 6 II gilt entsprechend.
4. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
5. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied mit genauer Begründung mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
6. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an der nächste Verbandstag zulässig. Sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang der mit Begründung versehenen Entscheidung erfolgen und ihrerseits begründet werden.
7. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Verbandstag endgültig.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
9. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens zwei Jahre nach Wegfall der zum Ausschluss berechtigenden Umstände erfolgen.

## §6 RECHTSGRUNDLAGEN

1. Der Verband regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.
2. **Er kann zu diesem Zweck eine**
  - Finanzordnung (FO)
  - Beitragsordnung (BO)
  - Gebührenordnung (GO)
  - Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen (GOM)
  - Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen (GOV)
  - Ehrenordnung (EO)
  - Schiedsgerichts- und Schlichtungsordnung
  - Datenschutzverordnung

Soweit Bedarf entsteht, können weitere Ordnungen erlassen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

3. Ordnungen, die das Präsidium betreffen, werden durch das Präsidium erlassen und den Mitgliedern bekannt gemacht. Das gilt auch für die Schieds- und Schlichtungsordnung (§12 der Satzung).
4. Ordnungen, die die Mitgliederversammlung betreffen, werden von dieser beschlossen.

## §7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mit der Aufnahme in den Verband anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Verbands sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbands entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbands und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Verbandsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Verbandes ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie dessen Interessen nach Kräften zu unterstützen.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbands zu benutzen und an den Fortbildungs- und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
6. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
7. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Präsidiums oder von Verbandsorganen oder Beauftragten des Verbandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium Maßregelungen verhängt werden gemäß dem vom Verbandstag beschlossenen Maßnahmenkatalog.
8. In schweren Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Verband.

## §8 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe, Fälligkeit und Kosten bei Säumnis bestimmt der Verbandstag durch Erlass einer Beitragsordnung.
3. Die Erhebung der Beiträge geschieht grundsätzlich durch Bankeinzug und als Einmalbetrag; die Beitragsordnung kann Abweichendes regeln
4. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und ab Eintrittsmonat anteilig für das Jahr zu entrichten.
5. Das Präsidium kann aus wichtigem Grunde Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## §9 ORGANE DES VERBANDS

1. **Organe des Verbands sind:**
  - a) der Verbandstag
  - b) das Präsidium

Das Präsidium ist berechtigt, für unterschiedliche Aufgabenstellungen Beiräte einzurichten, die das Präsidium beraten und Empfehlungen geben. Die Beiratsmitglieder werden vom nächsten Verbandstag bestätigt. Bei Ausscheiden von Beiräten kann das Präsidium Ersatzbeiräte benennen, die bis zur nächsten Wahl im Amt bleiben.
2. Zur Erfüllung definierter Aufgabenbereiche kann das Präsidium Mitglieder und Nicht-Mitglieder kooptieren.
3. Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung für Beiräte und für Kooptation.

## §10 VERBANDSTAG

Das oberste Organ des Verbands ist der Verbandstag.

### 1. Der Verbandstag ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Verbands erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
- c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2. Der Verbandstag ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Einladungen mittels E-Mail sind zulässig. Zur Vermeidung unnötigen Papierverbrauchs sind die Mitglieder gehalten, dem Verband eine Mail-Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

3. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann der Verbandstag nur abstimmen, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeit liegt vor, wenn der Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Regelungen zu Beiträgen oder Satzungsänderungen können niemals Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Nach dem Beschluss hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4. Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er beschließt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch gesetzliche Vertreter des jeweiligen Mitglieds ausgeübt werden. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, wobei einem Mitglied das Stimmrecht für maximal 2 weitere Mitglieder übertragen werden kann.

Bei Stimmrechtsübertragungen müssen die Vollmachten bis spätestens vor der ersten Abstimmung dem Protokollführer vorgelegt werden.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fälligen Beiträge entrichtet wurden oder aber dem Mitglied Stundung gewährt wurde. Der Nachweis obliegt dem Verband.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

6. Das Präsidium hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Präsidiums Beschluss zu fassen.

### 7. Der Verbandstag beschließt insbesondere über:

- 7.1. die Genehmigung der Jahresrechnung
- 7.2. die Entlastung des Präsidiums
- 7.3. die Wahl des Präsidiums
- 7.4. die Wahl von 2 Revisoren / Kassenprüfer



- 7.5. Satzungsänderungen
- 7.6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge / Erlass der Beitragsordnung
- 7.7. Anträge des Präsidiums und der Mitglieder
- 7.8. die Auflösung des Verbandes
- 7.9. Sonstiges
- 8.** Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- 9.** Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder erforderlich. Ist der Verbandstag nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag ein weiterer Verbandstag mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden.  
Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- 10.** Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 11.** Zur Änderung des Zwecks des Verbands ist die Zustimmung aller Mitglieder des Verbands notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 12.** Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 13.** Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## §11 PRÄSIDIUM

### **1. Das Präsidium des Verbands besteht aus**

- dem Präsidenten
- dem 1. Vizepräsidenten
- dem 2. Vizepräsidenten Finanzen

Das Präsidium kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans Sachabteilungen festlegen und diesen Zuständigkeiten zuweisen. Diese Sachabteilungen werden dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unterstellt.

Für die Tätigkeit der Sachabteilungen kann das Präsidium eine Geschäftsordnung beschließen.

- 2.** Bei Bedarf können weitere Vizepräsidenten vom Verbandstag bestellt werden.
- 3.** Das Präsidium wird vom Verbandstag in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 4.** Die ersten Neuwahlen finden zwei Jahre nach Gründung statt, so dass sich die Amtsdauer entsprechend verändert.

5. Das Amt eines Mitglieds des Präsidiums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verband. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, bestimmt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Liegen zwischen Ausscheiden und turnusgemäßer Neuwahl mehr als zwölf Monate, wird eine Neuwahl für das freigewordene Amt mit Amtsdauer bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl durchgeführt.
6. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder zu kooptieren.
7. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung des Verbandstags erforderlich ist.
9. Das Präsidium vertritt den Verein gern. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten den Verein im Rechtsverkehr jeweils einzeln. Das Präsidium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Enthaltungen werden nicht gezählt.

## §12 SCHIEDSGERICHT

1. Das Schiedsgericht prüft auf Antrag die Einhaltung der Satzungs- und Ordnungsbestimmungen oder schlichtet Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und zwischen Organen und zwischen Mitgliedern und Organen geschlichtet. Seine Entscheidungen sind verbindlich und erfolgen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
2. Das Schiedsgericht ist kein Organ des Verbandes. Es entscheidet nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
3. Die Verfahrensergebnisse ergehen in Form eines schriftlichen Beschlusses und enthalten den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt, dessen rechtliche Bewertung und dessen daraus resultierende Entscheidung bzw. Empfehlung. Der Beschluss ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.
4. Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden am Sitz des BLVKK statt. Die Geschäftsstelle des BLVKK ist Sitz und Geschäftsstelle der Schieds- und Schlichtungsstelle.
5. Die Kostenfolgen werden in der Schieds- und Schlichtungsordnung geregelt.
6. Das Schiedsgericht ist an die Satzung und die Ordnungen des BLVKK und die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Es gilt die Parteienhoheit und Darlegungs- und Beweislast des Zivilrechts.
7. Das weitere Verfahren des Schiedsgerichts kann, soweit keine Regelungen in der Satzung getroffen sind, in einer vom Präsidium zu beschließenden Schieds- und Schlichtungsordnung geregelt werden. Soweit keine Regelungen in der Satzung und einer Verfahrensordnung getroffen sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend.

## §13 TÖCHTER UND BETEILIGUNGEN DES VERBANDES

Der Verband kann juristische Personen oder Personenvereinigungen gründen oder sich daran beteiligen, soweit dies der Erfüllung der Satzungszwecke und der Erreichung der Satzungsziele dient. Sie müssen jederzeit hinsichtlich ihres Gegenstandes und in ihrem Geschäftsgebaren den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des Verbandes entsprechen. Sie haben ihre Organe und Mitarbeiter auf die ethischen Grundsätze des Verbandes zu verpflichten.

## §14 DATENSCHUTZ / DATENVERARBEITUNG

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbands erhoben und in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. **Jedes Mitglied hat das Recht auf,**
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschen der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr vorhanden sind,
  - e) Widerspruch zu der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten
  - f) Auskunft über die ihn betreffenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format
4. **Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt,**
  - personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten
  - bekannt zu geben
  - Dritten zugänglich zu machen
  - sonst zu nutzen.Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
5. Der Verband kann hierfür eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag beschlossen.

## §15 HAFTPFLICHT UND VERSICHERUNGEN

1. Für die aus dem Verbandsbetrieb, insbesondere aus Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste haften der Verband, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht ein besonderer Versicherungsschutz besteht. Das gilt auch für Schäden und Sachverluste in den Räumen des Verbandes.
2. Der Verband hat die Mitglieder des Präsidiums und seine Hilfspersonen und Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhaltens der Mitglieder des Präsidiums und/oder seiner Hilfspersonen und Beauftragten in Anspruch genommen werden könnten, um so eine Haftung der Präsidiumsmitglieder und seiner Hilfspersonen und Beauftragten mit dem privaten Vermögen zu vermeiden.
3. Das Präsidium ist berechtigt, eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Das Präsidium ist berechtigt, der zuständigen Berufsgenossenschaft beizutreten, um Mitglieder des Präsidiums, Hilfspersonen und Beauftragte bei Unfällen im Verbandsbetrieb zu versichern.

## §16 AUFLÖSUNG DES VERBANDES UND VERMÖGENSANFALL

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, der sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden bei Anwesenheit von drei Vierteln der möglichen Stimmberechtigten. § 11 Ziff. 5 gilt entsprechend.
4. Für den Fall der Auflösung sind der Präsident und der 1. Vizepräsident zu Liquidatoren bestellt, wenn der Verbandstag nichts anderes beschließt.  
Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff BGB.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder seiner Aufhebung fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Bundesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Deutschland e.V. (Kreative Deutschland), mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## §17 ERMÄCHTIGUNG

Der Präsident wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der neugefassten Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das zuständige Finanzamt für die Eintragung in das Verbandsregister verlangt.

## §18 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.03.2020 errichtet. Sie tritt mit dem Eintrag in das Verbandsregister beim Amtsgericht München in Kraft.